



BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

per E-Mail:
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GZ. BMF-111700/0039-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 20. August 2007)**

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz erstellten und mit Note vom 16. Juli 2007 unter der Zahl BMJ-L590.004/0001-II 3/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I), erlaubt sich das Bundesministerium für Finanzen, in der Anlage seine Stellungnahme in elektronischer Form zu übermitteln.

Anlage

09.08.2007

Für den Bundesminister:
Mag. Hans-Jürgen Gaugl
(elektronisch gefertigt)



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 (1) 514 33 501165
Fax 0171015731207
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0039-I/4/2007

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I);
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 20. August 2007)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 16. Juli 2007 unter der Zahl BMJ-L590.004/0001-II 3/2007 zur Begutachtung versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I), wie folgt Stellung zu nehmen:

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen – vorbehaltlich der Berücksichtigung nachstehender Bedenken gegen die vorgesehene Änderung des § 247 der Strafprozessordnung 1975 – keine grundsätzlichen Bedenken gegen den vorliegenden Gesetzesentwurf.

I. Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozessordnung 1975), Z. 38 (§ 247 StPO):

Der gemäß § 247 StPO vorgesehene Verzicht auf die Vereidigung von Zeugen auch im Hauptverfahren wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen für nicht sinnvoll erachtet. In den Erläuterungen zum Gesetzesentwurf wird, unter Hinweis auf die auch im künftigen Ermittlungsverfahren nicht mehr gegebene („ohne weiteres verzichtbare“) Möglichkeit der Beeidigung von Zeugen, ins Treffen geführt, dass „Gleiches“ auch „für das Hauptverfahren

gelten“ soll. Diese Argumentation erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen nicht sachgerecht, da in Berücksichtigung zu ziehen ist, dass es erst im Rahmen der Hauptverhandlung zu der für die Urteilsfällung maßgeblichen Beweisaufnahme kommt. Aus diesem Grund spricht sich das Bundesministerium für Finanzen ausdrücklich gegen die diesbezügliche Änderung des § 247 StPO aus.

II. Weiters gibt der vorliegende Gesetzesentwurf aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen Anlass zu folgenden Anmerkungen:

Artikel I

Änderungen der Strafprozessordnung 1975

Zu Z. 13 a (§ 191 StPO idF BGBl. I Nr. 19/2004):

Es wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit folgende Formulierung vorgeschlagen:

„oder mit einer Freiheitsstrafe, deren Höchstmaß drei Jahre nicht übersteigt, oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht ist“

Zu Z. 17 (§ 220 StPO):

Das Bundesministerium für Finanzen geht unter Bezugnahme auf die Bestimmung des § 200 Finanzstrafgesetz (FinStrG) davon aus, dass unter den Begriff „Beteiligte des Hauptverfahrens“ auch die Finanzstrafbehörde zu subsumieren ist.

Zu Z. 104 (§ 357 StPO):

Unter Bezugnahme auf § 220 Abs. 5 FinStrG wird seitens des Bundesministeriums für Finanzen davon ausgegangen, dass in Wiederaufnahmeverfahren wegen Finanzvergehen auch der Finanzstrafbehörde als Antragsgegnerin ein Äußerungsrecht sowie das Recht auf Zustellung eines Antrages auf Wiederaufnahme zukommt.

Zusammenfassend ersucht das Bundesministerium für Finanzen um entsprechende Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahme.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum gegenständlichen Entwurf in elektronischer Form zugeleitet.

09.08.2007

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)